

## Behinderung und Recht 1/09

### Impressum

„Behinderung und Recht“ erscheint vierteljährlich als Beilage zum Mitteilungsblatt von *Integration Handicap*

Herausgeber: Rechtsdienst *Integration Handicap*

Zweigstelle Zürich, Bürglistrasse 11, 8002 Zürich  
Tel. 044 201 58 27

Zweigstelle Bern, Schützenweg 10, 3014 Bern  
Tel. 031 331 26 25

Unentgeltliche Beratung in invaliditätsbedingten Rechtsfragen,  
insbesondere Sozialversicherungen

„Behinderung und Recht“ kann auf  
[www.integrationhandicap.ch](http://www.integrationhandicap.ch) (Publikationen)  
heruntergeladen werden.

Edition française: „Droit et handicap“

### Hilfsmittel: Neue Rechtsprechung

Die Hilfsmittel der IV sind in letzter Zeit im Zusammenhang mit der Diskussion über das vorgesehene neue Abgabesystem für Hörgeräte in den Blickwinkel der Medien geraten. Dass daneben aber in letzter Zeit auch eine ganze Reihe interessanter Gerichtsentscheide gefällt worden sind, welche den Anspruch auf Hilfsmittel weiter präzisiert haben, ist eher am Rande vermerkt worden. Wir wollen einige dieser Urteile aus den letzten zwei Jahren kurz zusammenfassen und kommentieren.

### Bauliche Massnahmen auch in einer Zweitwohnung?

Versicherte haben Anspruch auf die Finanzierung invaliditätsbedingt notwendiger WC-Dusch- und WC-Trockenanlagen sowie Zusätze zu bestehenden Sanitäreinrichtungen (Ziff. 14.01 der Hilfsmittelliste), invaliditätsbedingter baulicher Änderungen in der Wohnung wie das Anpassen von Bade-, Dusch- und WC-Räumen, das Versetzen und Entfernen von Trennwänden oder das Verbreitern und Auswechseln von Türen (Ziff. 14.04 der Hilfsmittelliste) sowie von Treppenfahrstühlen und Rampen, falls ohne diesen Behelf die Wohnung nicht verlassen werden kann (Ziff. 14.05 der Hilfsmittelliste).

In Falle eines Kindes mit Paraplegie aus dem Kanton St. Gallen, dessen Eltern geschieden sind, stellte sich die Frage, ob diese Anpassungen nur in der Wohnung der Mutter von der IV finanziert werden müssen oder auch in

jener des Vaters, bei dem das Kind jedes zweite Wochenende und einen Teil der Ferien verbringt. In seinem Urteil vom 6.3.2008 (I 725/06) hat das Bundesgericht erwogen, dass zwar aus dem verfassungsmässigen Grundrecht auf Familie und Achtung des Familienlebens kein direkter Anspruch auf positive staatliche Leistungen zur Ermöglichung des Familienlebens abgeleitet werden könne; hingegen müsse in einem solchen Fall bei der Auslegung der IV-rechtlichen Bestimmungen abgewogen werden zwischen dem grundrechtlich geschützten Anliegen des versicherten Kindes auf ein Familienleben mit dem Vater einerseits und dem Grundsatz der Einfachheit und Zweckmässigkeit andererseits, welcher generell für die Abgabe von Hilfsmitteln gelte.

Das Bundesgericht ist bei dieser Abwägung anders als IV-Stelle und Vorinstanz zum Schluss gelangt, dass es nicht zulässig sei, den Anspruch auf bauliche Massnahmen in der Wohnung des Vaters generell zu verneinen, weil damit der grundrechtlich geschützte Aufenthalt des Kindes bei seinem Vater völlig verunmöglicht würde. Es sei dem Vater nicht zuzumuten, für die Besuche seines Kindes eine behindertengerechte Wohnung oder ein Hotelzimmer zu mieten. Hingegen könne dem Vater zugemutet werden, im Rahmen der familiären Beistandspflicht für die beschränkte Dauer der Besuche gewisse Hilfestellungen (z.B. beim Überwinden von Türschwellen oder beim Aufsuchen des Badezimmers) vorzunehmen, sodass sich der Beitrag der IV auf jene baulichen Massnahmen zu beschränken habe, die unter den gegebenen Umständen unerlässlich seien. Bei einer Zweitwohnung müsse sich der Anspruch auf einen behindertengerechten Umbau in einfachster Ausführung beschränken. Mit dieser Vorgabe hat das Bundesgericht die Beschwerde gutgeheissen und die Sache zu weiterer Abklärung an die IV-Stelle zurückgewiesen.

### **Anspruch auf mehrere Rollstühle?**

Immer wieder Anlass zu rechtlichen Auseinandersetzungen gibt die Frage, ob Versicherte Anspruch auf einen oder auf mehrere Rollstühle haben. Wir haben bereits bei früherer Gelegenheit auf entsprechende Gerichtsentscheide hingewiesen.

In einem Urteil neueren Datums (Urteil vom 21.3.2007; I 136/06; 133 V 257) hat das Bundesgericht vorerst generell festgehalten, dass sich aus den Verwaltungsweisungen einerseits und der bisherigen Gerichtspraxis andererseits einzig ableiten lasse, dass weder mehr als zwei Rollstühle ohne motorischen Antrieb noch mehr als zwei Elektrorollstühle zugesprochen werden könnten; damit werde aber nicht ausgeschlossen, dass ausnahmsweise bei entsprechenden individuellen Bedürfnissen namentlich zwei Elektrorollstühle und ein Rollstuhl ohne motorischen Antrieb oder, umgekehrt, zwei Rollstühle ohne motorischen Antrieb und ein Elektrorollstuhl zur Verfügung zu stellen seien.

Im konkreten Fall eines rund 50-jährigen, in fortgeschrittenem Stadium an einer MS erkrankten Versicherten, hatte die IV-Stelle die Abgabe eines zweiten Elektrorollstuhls für die Benützung ausser Haus mit der Begründung verweigert, dass der Versicherte bereits über einen Elektrorollstuhl für die Benützung in der Wohnung sowie über einen gewöhnlichen Rollstuhl ohne motorischen Antrieb verfüge, weshalb kein zweiter Elektrorollstuhl abgegeben werden könne. Das Bundesgericht bejahte demgegenüber gleich wie das Verwaltungsgericht des Kantons Bern den Anspruch: Einerseits stellte es fest, dass sich der Versicherte mit seinem gewöhnlichen Rollstuhl offenbar nicht mehr selbständig fortbewegen könne; andererseits aber auch, dass sich der für die Fortbewegung im Haus abgegebene leichte Elektrorollstuhl mit Hilfsantrieb angesichts des kleinen Aktionsradius und fehlender Federung nicht für die Fortbewegung ausser Haus eigne. Da es zudem keine für den Aussenbereich geeigneten Elektrorollstühle gebe, welche die Traglast des vom Versicherten in der Wohnung verwendeten Deckentreppliftes einhalten würden, sei in diesem Fall die Notwendigkeit eines zweiten Elektrorollstuhles gegeben.

### **Austauschbefugnis im Verhältnis Elektrorollstuhl / Motorfahrzeug**

Art. 2 Abs. 5 der IV-Hilfsmittelverordnung (HVI) hält als Ausfluss des Grundsatzes der Austauschbefugnis Folgendes fest: Begnügt sich eine versicherte Person, die

Anspruch auf ein in der Hilfsmittelliste aufgeführtes Hilfsmittel hat, mit einem anderen kostengünstigeren Hilfsmittel, das dem gleichen Zweck wie das ihm zustehende dient, so hat ihm die IV dieses selbst dann zu finanzieren, wenn es nicht in der Liste aufgeführt ist.

In einem Fall aus dem Kanton St. Gallen hatte die IV festgehalten, dass eine als Folge einer zerebralen Bewegungsstörung, einer Hemiplegie und eines Schädel-Hirn-Traumas reduziert gehfähige Person für die Fortbewegung ausser Haus Anspruch auf einen Elektrorollstuhl im Wert von 13'200 Franken habe. Die betreffende Person zog es allerdings vor, an Stelle eines Elektrorollstuhls ein gebrauchtes Kleinmotorfahrzeug im Wert von 6'000 Franken anzuschaffen, das sie für weitere 4'600 Franken umbauen liess. Die IV-Stelle war bereit, die Umbaukosten unter dem Titel „Abänderung eines Motorfahrzeugs“ (Ziff. 10.05 der Hilfsmittelliste) zu übernehmen, nicht aber die Anschaffungskosten. Das Bundesgericht gelangte schliesslich in seinem Urteil vom 12.2.2007 (I 684/06) zum Ergebnis, dass das angeschaffte Kleinmotorfahrzeug den gleichen Zweck wie der Elektrorollstuhl zu erfüllen vermöge, und zwar die Fortbewegung ausser Haus. Dass der Versicherte das Motorfahrzeug gleichzeitig für seine Erwerbstätigkeit einsetzen könne, war nach Auffassung des Bundesgerichts unerheblich, da auch Elektrorollstühle sowohl für den privaten Gebrauch wie auch für erwerbliche Zwecke abgegeben würden.

### **Wann gelten Sitzvorrichtungen als „individuell angepasst“?**

Gemäss Ziff. 13.02 haben Versicherte Anspruch auf Übernahme der Kosten von individuell angepassten Sitz-, Liege- und Stehvorrichtungen, falls diese im Zusammenhang mit einer Erwerbstätigkeit benötigt werden. Die Frage, wann eine Sitzvorrichtung als „individuell angepasst“ gilt, hat schon zu unzähligen Auseinandersetzungen geführt, weil von den IV-Stellen immer wieder geltend gemacht wird, unter diesem Titel könnten nur individuell angefertigte, nicht aber serienmässig hergestellte Stühle übernommen werden. Genau dies war auch der Grund, weshalb das Gesuch eines an einem lumbo-

vertebralen Osteosarkom leidenden Anwalts und Notars, der sich einen serienmässig hergestellten Stuhl im Betrag von rund 3'600 Franken angeschafft hatte, von der IV-Stelle des Kantons Aargau abgewiesen worden war. Und dies obschon es dem Versicherten gelungen war, dank diesem Stuhl (mit der Möglichkeit, die Rückenlehne stufenlos bis in die liegende Position zurückzuneigen, das Nackenpolster in der Tiefe anzupassen und eine Beinstütze zur Beinhochlagerung auszuschnwenken) seine Arbeitsfähigkeit von 20% auf 40% zu steigern.

Das Bundesgericht hat in seinem Urteil vom 11.3.2008 (8C\_127/2007) erfreulicherweise klargestellt, dass es letztlich keine Rolle spielen darf, ob eine Sitz- und Liegevorrichtung serienmässig oder als Einzelexemplar hergestellt worden ist, sondern dass es darauf ankommt, ob die Vorrichtung „hinsichtlich Funktion und Zweckdienung auf die Behinderung der betreffenden Person zugeschnitten und entsprechend individuell angepasst oder anpassbar ist“. Ein serienmässig hergestelltes Gerät, welches diese Anforderungen erfüllt, ist als kostengünstige Alternative zu einer individuellen Einzelanfertigung von der IV zu übernehmen, wobei die IV eine Kostenbeteiligung von 600 Franken vom Kaufpreis in Abzug bringen kann, entsprechend der üblichen Kosten eines Bürostuhles, wie ihn auch eine nicht behinderte Person benötigt.

### **PC für Blinde und hochgradig Sehbehinderte**

In einem Rundschreiben vom 17.10.2008 hat das BSV den IV-Stellen mitgeteilt, dass im Rahmen einer EDV-Versorgung für blinde und sehbehinderte Personen (Lese-/Schreibsysteme gemäss Ziff. 11.06 der Hilfsmittelliste) ab sofort keine Kosten für PC's mehr durch die IV übernommen werden können. Das BSV begründet diese Weisung mit einer Statistik, wonach 80% der Haushalte in der Schweiz über mindestens einen Computer verfügen. Damit gelte ein PC inklusive üblichem Zubehör als Grundausstattung eines Haushaltes und könne nicht mehr als invaliditätsbedingt notwendig gelten. Das BSV stützt sich bei dieser Weisung auch auf ein Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Schwyz vom 19.2.2008 (I 2007 251), welches in diesem Sinne entschieden hatte.

Ein höchstrichterliches Urteil zu dieser Frage fehlt allerdings bis heute, und es ist noch keineswegs gewiss, ob das Bundesgericht die Kostenübernahme für einen PC wirklich in jedem Einzelfall ablehnen wird. Wohl trifft es zu, dass 80% der Haushalte heute über mindestens einen PC verfügen. Sehr oft handelt es sich hierbei aber um vergleichsweise billige Geräte, die sich für die Installation der sehbehindertengerechten Software nicht eignen. Deshalb müssen Personen, deren Sehfähigkeit abnimmt, oft auch dann einen neuen PC anschaffen, wenn sie bereits über einen PC verfügen, womit die Zusatzkosten letztlich doch invaliditätsbedingt sind.

### **CD-Abspielgeräte für Blinde und hochgradig Sehbehinderte**

Die IV finanziert „Abspielgeräte für Tonträger“ für blinde und hochgradig sehbehinderte Menschen zum Abspielen von auf Tonträger gesprochener Literatur. Werden solche Abspielgeräte im Zusammenhang mit einer Schulung, einer Ausbildung oder einer Erwerbstätigkeit benötigt, so finanziert die IV in aller Regel die effektiven Kosten eines zweckmässigen Geräts (Randziffer 11.05 der Hilfsmittelliste). Werden die Abspielgeräte demgegenüber für den privaten Gebrauch verwendet, so begnügt sich die IV mit einem Kostenbeitrag von 200 Franken (Randziffer 11.04 der Hilfsmittelliste).

Die Zulässigkeit der Limitierung des Kostenbeitrags auf 200 Franken hat in den letzten Jahren zu vermehrten Auseinandersetzungen geführt; dies, nachdem die von den Blindenbibliotheken zur Verfügung gestellten Tonträger nicht mehr als Kassetten, sondern als CDs im sog. „Daisy“-Format zur Verfügung gestellt werden. Zum Abspielen der Tonträger werden heute CD-Abspielgeräte verwendet, die es erlauben im Text zu navigieren, was insbesondere bei Zeitschriften und Fachbüchern (wie Kochbüchern) von Bedeutung ist. Allerdings kosten solche Abspielgeräte selbst in einfacher Form rund 600 Franken.

In einem Urteil vom 29.6.2007 (I 393/06) hat das Bundesgericht hierzu festgehalten, dass Preislimiten an sich

zwar zulässig sind, den sozialversicherungsrechtlichen Leistungsanspruch jedoch nicht rechtswirksam verhindern dürfen; aufgrund der technischen Entwicklung, welche Tonträger in den letzten Jahren erfahren hätten, würde eine Preislimite von 200 Franken für ein CD-Abspielgerät dazu führen, dass der versicherten Person ein Hilfsmittel vorenthalten werde, das sich aufgrund der besonderen Eingliederungsbedürftigkeit als notwendig erweise; deshalb habe die IV-Stelle die gesamten Anschaffungskosten des Geräts zu ersetzen.

Erstaunlicherweise will sich das BSV nun aber nicht an dieses Urteil halten. In einem neueren Rundschreiben vom 20.5.2008 stellt es sich auf den Standpunkt, dass es einen handelsüblichen Discman oder MP3-Player, mit welchem „im Handel erhältliche Hörbücher“ abgespielt werden könnten, als einfach und zweckmässig erachte; solche Geräte seien für weniger als 200 Franken erhältlich. Das Navigieren im Tonträger für den privaten Gebrauch erachtet das BSV offenbar nicht als leistungspflichtiges Erfordernis der IV. In Anbetracht dieser Stellungnahme wird sich das Bundesgericht wohl in absehbarer Zeit erneut mit der Angelegenheit zu befassen haben.

In diesem Zusammenhang wird das Gericht auch noch die wichtige Frage zu beurteilen haben, ob sich die Rechtslage mit der per 1.1.2008 erfolgten Aufnahme der früheren Preislimiten in den Text der einzelnen Ziffern der Hilfsmittelliste verändert hat oder nicht; insbesondere wird es zu beurteilen haben, ob limitierte Vergütungsansätze selbst dann angewandt werden dürfen, wenn sie im Einzelfall die Anschaffung eines im Hinblick auf den Eingliederungszweck notwendigen resp. „zweckmässigen“ Hilfsmittels verunmöglichen.

Georges Pestalozzi-Seger

### Hilflosenentschädigung: Weitere Urteile

In der Nummer 3/07 haben wir das Grundsatzurteil des Bundesgerichts vom 23.7.2007 zur Frage des „Bedarfs an lebenspraktischer Begleitung“ zusammengefasst und kommentiert. In der Zwischenzeit sind weitere höchstrichterliche Urteile von Interesse gefällt worden, die sich mit dieser Thematik befassen.

#### **Anspruch auf lebenspraktische Begleitung nicht nur für Personen mit geistiger und psychischer Behinderung**

In einem Urteil vom 23.10.2007 (I 317/06) hat das Bundesgericht festgehalten, dass es keine gesetzliche Grundlage dafür gebe, den Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung wegen Bedarfs an lebenspraktischer Begleitung nur auf Personen mit einer psychischen und geistigen Behinderung zu beschränken. Das Gesetz (Art. 42 Abs. 3 IVG) halte bloss fest, dass der Bedarf an lebenspraktischer Begleitung Folge einer „Beeinträchtigung der Gesundheit“ sein müsse; eine anderslautende Interpretation des BSV in einem Rundschreiben vom 19.4.2004 sei mit dem Gesetz nicht vereinbar. Das Bundesgericht hat die Verwaltung deshalb angewiesen, bei einer Person den Bedarf an lebenspraktischer Begleitung zu prüfen, die nach Angaben ihrer Ärzte durch einen Visusverlust in einen Zustand vollständiger Abhängigkeit geraten war.

In einem anderen Urteil vom 21.7.2008 (9C\_28/2008) hat das Bundesgericht seine Rechtsprechung im Falle einer Person bestätigt, welche als Folge einer Adipositas permagna nicht mehr in der Lage war, selbständig die Wohnung zu verlassen. Auch hier hatte die IV-Stelle argumentiert, der Bedarf an lebenspraktischer Begleitung dürfe nur bei Personen mit einer geistigen und psychischen Behinderung berücksichtigt werden, was das Bundesgericht verneint hat. Wenn eine Person wegen eines körperlichen Gebrechens für Verrichtungen und Kontakte ausserhalb der Wohnung auf regelmässige Begleitung einer Drittperson angewiesen sei (Art. 38 Abs. 1 Buchst. b IV) und diese Begleitung einen Auf-

wand von durchschnittlich mindestens 2 Stunden pro Woche auslöse, so habe die betreffende Person Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung.

Trotz dieser Urteile tut sich die Verwaltung nach wie vor schwer, den Bedarf an lebenspraktischer Begleitung auch bei Personen zu prüfen, die nicht an einer geistigen oder psychischen Behinderung leiden. Es ist deshalb unerlässlich, im Einzelfall immer sorgfältig abzuklären, ob die gesetzlichen Bestimmungen in diesem Punkt eingehalten worden sind.

#### **Berücksichtigung des Bedarfs an lebenspraktischer Begleitung auch bei AHV-Rentnern?**

In Art. 37 Abs. 2 Buchst. c IVV wird festgehalten, dass eine mittelschwere Hilflosigkeit vorliegt, wenn eine Person in mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen auf regelmässige Dritthilfe und zusätzlich dauernd auf lebenspraktische Begleitung angewiesen ist. Eine entsprechende Regelung fehlt in Art. 66bis AHV, mit der Folge, dass AHV-Rentner und -Rentnerinnen nur dann wegen des Bedarfs an lebenspraktischer Begleitung eine Hilflosenentschädigung erhalten, wenn der Bedarf bereits im IV-Alter entstanden ist (Besitzstand).

Diese Ungleichbehandlung ist von einem Versicherten gerügt worden. Das Bundesgericht hat jedoch in einem Grundsatzentscheid vom 6.8.2007 (133 V 569) entschieden, dass aus den Gesetzesmaterialien und insbesondere aus einzelnen parlamentarischen Voten hervorgehe, dass der Gesetzgeber diese ungleiche Behandlung von IV- und AHV-Rentnern bewusst in Kauf genommen habe; der Bundesrat habe deshalb im Rahmen des ihm zustehenden Ermessens eine solche Regelung treffen dürfen, ohne damit das verfassungsmässige Gleichbehandlungsgebot oder das Diskriminierungsverbot zu verletzen.

Die unterschiedliche Behandlung von Personen im IV- und AHV-Alter im Zusammenhang mit der Hilflosenentschädigung ist immer wieder Gegenstand von Diskussionen. Immerhin hat der Gesetzgeber vor kurzem einen wichtigen Schritt in Richtung einer Gleichbe-

handlung gemacht: Im Rahmen der Neuregelung der Pflegefinanzierung hat er beschlossen, dass künftig auch AHV-Rentner und AHV-Rentnerinnen bei leichter Hilflosigkeit eine Hilflosenentschädigung erhalten sollen, falls sie sich nicht in einem Heim aufhalten. Allerdings wird dies nichts daran ändern, dass der Bedarf an lebenspraktischer Begleitung auch künftig bei der AHV nicht für die Ermittlung der Hilflosigkeit berücksichtigt wird. Wann die Neuregelung der Pflegefinanzierung in Kraft treten wird, ist noch offen. Der wahrscheinlichste Termin dürfte der 1.1.2010 sein.

### **Bedarf an lebenspraktischer Begleitung bei Gefahr dauernder Isolierung**

Ein Bedarf an lebenspraktischer Begleitung wird auch dann bejaht, wenn eine Person infolge Beeinträchtigung ihrer Gesundheit ernsthaft gefährdet ist, sich dauernd von der Aussenwelt zu isolieren (Art. 38 Abs. 1 Buchst. c IV). Das BSV hat hierzu im Kreisschreiben über Invalidität und Hilflosigkeit (KSIH, Randziffer 8052) einschränkend präzisiert, dass die rein hypothetische Gefahr einer Isolation nicht genüge; vielmehr müsse sich die Isolation und die damit verbundene Verschlechterung des Gesundheitszustands bereits manifestiert haben.

In einem Urteil vom 28.4.2008 (9C\_543/2007) hat das Bundesgericht die Interpretation der Verwaltung gestützt: Für eine „ernsthafte“ Gefährdung müssten die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit höher sein als für eine gewöhnliche Gefährdung; zudem könne erst dann eine „dauernde“ und nicht bloss eine vorübergehende Isolation angenommen werden, wenn sie effektiv manifest geworden sei. Problematisch an dieser Interpretation ist allerdings, dass sie diejenigen Personen benachteiligt, bei denen dank intensiver und prophylaktischer Begleitung durch das Umfeld eine solche dauernde Isolation bisher verhindert werden konnte. Die Unterscheidung vermag deshalb von der Sache her nicht wirklich zu überzeugen.

### **Wann ist eine dauernde persönliche Überwachung nötig?**

Nicht nur der Bedarf an lebenspraktischer Begleitung ist in der Praxis häufig umstritten, sondern auch der Bedarf an „dauernder persönlicher Überwachung“. Liegt ein solcher Bedarf vor, so besteht Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung leichten Grades. Tritt eine regelmässige Hilfsbedürftigkeit bei mindestens zwei anerkannten allgemeinen Lebensverrichtungen hinzu, so besteht Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung mittleren Grades (Art. 37 Abs. 2 Buchst. c sowie Abs. 3 Buchst. b IV).

Im Falle einer 14-jährigen Jugendlichen mit Autismus hatte die IV-Stelle Bern während Jahren eine mittelschwere Hilflosigkeit anerkannt, bevor sie im Rahmen eines Revisionsverfahrens zum Schluss gelangte, es bestehe kein Bedarf an dauernder Überwachung mehr, sondern nur noch ein „Bedarf an engmaschiger Betreuung“, weshalb nur noch eine leichte Hilflosenentschädigung (wegen benötigter Dritthilfe bei drei Lebensverrichtungen) zu gewähren sei. In seinem Urteil vom 15.10.2008 (8C\_158/2008) gelangte das Bundesgericht zum Ergebnis, dass IV-Stelle und Vorinstanz den Begriff der persönlichen Überwachungsbedürftigkeit falsch interpretiert hätten: Wenn – wie aus den medizinischen Berichten und den Berichten der heilpädagogischen Tagesschule deutlich hervorgehe – eine Versicherte unberechenbar sei und die Gefahr von Tobsuchtanfällen mit Fremd- und Autoaggressionen mit Selbstverletzung zu jedem Zeitpunkt bestehe, so müsse eine dauernde persönliche Überwachungsbedürftigkeit angenommen werden, und zwar selbst dann, wenn die betreffende Person sich dazwischen ruhig in ihrem Zimmer beschäftigen könne.

### **Intensivpflegezuschlag: Besonders intensive Überwachung**

Die Frage der Überwachungsbedürftigkeit spielt auch im Zusammenhang mit der Festlegung des Intensivpflegezuschlags bei Minderjährigen eine Rolle. Im Falle eines 11-jährigen schwer behinderten Kindes aus dem Kanton

Wallis hatte die IV-Stelle eine Hilflosenentschädigung für Hilflosigkeit schweren Grades und daneben einen Intensivpflegezuschlag gewährt. Hierbei war ein Bedarf an persönlicher Überwachung bejaht, hingegen eine „besonders intensive behinderungsbedingte Überwachung“ im Sinne von Art. 39 Abs. 3 IVV verneint worden. Anders als die Verwaltung hat das Versicherungsgericht des Kantons Wallis diese jedoch bejaht: Wenn ein Kind 6-7 kleine epileptische Krisen täglich erleide, sich nur auf allen Vieren fortbewege und ständig den Kopf anzuschlagen und beim Versuch aufzustehen das Gleichgewicht zu verlieren drohe, so bestehe ein Bedarf an besonders intensiver Überwachung, und zwar auch dann, wenn sich das Kind nicht aggressiv verhalte (Urteil vom 20.7.2005; S1 05 74).

### **Bedarf an indirekter Dritthilfe beim Aufstehen, Absitzen und Abliegen**

Bei Kindern mit schwerem Autismus stellt sich nicht nur regelmässig die Frage, ob ein Bedarf an dauernder persönlicher Überwachung besteht, sondern es ist zusätzlich zu prüfen, ob die betreffende Person bei den anerkannten alltäglichen Lebensverrichtungen auf regelmässige und erhebliche Dritthilfe angewiesen ist. Im Falle eines 6-jährigen Kindes mit ausgeprägtem frühkindlichem Autismus aus dem Kanton Zug hatte die IV-Stelle einen Bedarf an regelmässiger Dritthilfe bei 5 alltäglichen Lebensverrichtungen anerkannt, jedoch bei der Verrichtung „Aufstehen / Absitzen / Abliegen“ verneint, weshalb nur eine Hilflosenentschädigung für mittlere und nicht für schwere Hilflosigkeit gewährt wurde.

Das Bundesgericht hat hierzu mit Urteil vom 1.12.2008 (8C\_562/2008) mit Hinweis auf ein anderes Urteil vom 6.10.2005 (I 72/05) festgehalten, dass ein Kind, welches zu Bett geführt werden müsse und die körperliche Anwesenheit seiner Mutter benötige, damit es überhaupt den Schlaf finde, auf regelmässige Dritthilfe bei dieser Lebensverrichtung angewiesen sei. Anders verhalte es sich, wenn sich die Hilfe darauf beschränke, nachts bei Erwachen das Kind aufzufordern, sich wieder hinzulegen und einzuschlafen: Dann sei dieser Umstand unter dem Aspekt der Überwachungsbedürftigkeit zu prüfen. Das Bundesgericht ist im konkreten Fall zum Ergebnis

gelangt, dass die IV-Stelle den Sachverhalt ungenügend abgeklärt habe; insbesondere sei kein aktueller ärztlicher Bericht eingeholt und es seien auch keine Berichte der heilpädagogischen Schule beigezogen worden, weshalb die Angelegenheit zwecks ergänzender Abklärung zurückgewiesen werden müsse.

Georges Pestalozzi-Seger